

VORLESUNG DENKMALPFLEGE

BILDESKRIPT zur Denkmalpflege Vorlesung WS 2019/20

Nott CAVIEZEL, Univ. Prof. Dr. phil.

(Einführungsvorlesung 7.10.2019 ohne Bilderskript)



Alte Post in Hamburg, 1842-47 nach dem großen Brand von 1842 nach Plänen von Alexis de Chateauneuf errichtet; denkmalgeschützt; nach Umbau von 1971 Ladenpassage; jüngst erneuter Umbau (Auskernung) zu einem Bürohaus.

Grundsätze – Kriterien – Methoden I

10 zur Vorlesung vom 1.12.2019

Alte Post in Hamburg, 1842-47 nach dem großen Brand von 1842 nach Plänen von Alexis de Chateaufort errichtet; denkmalgeschützt; nach Umbau von 1971 Ladenpassage; jüngst erneuter Umbau (Auskernung) zu einem Bürohaus.

ICOMOS (International Council on Monuments and Sites)

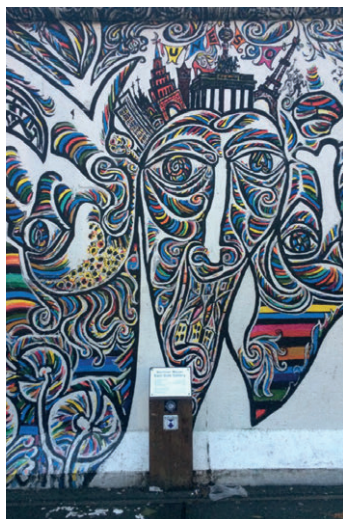
Weitere Richtlinien



International Council on
Monuments and Sites
Conseil International
des Monuments et des Sites

- Ausbildung (1993)
- Unterwasser-Kulturerbe (1996)
- Dokumentation (1996)
- vernakuläres Bauerbe (1999)
- Kulturtourismus (1999)
- historische Holzstrukturen (1999)
- Wandmalereien (2003)
- Baustruktur (2003)
- Umfeld von Denkmälern (2005)
- Kulturstrassen (2008)
- Interpretation und Präsentation von Kulturerbestätten (2008)

Aufzählung weiterer Dokumente mit ICOMOS-Richtlinien



Reste der Berliner Mauer, 1961 errichtet, 1989 gefallen
Heute East Side Gallery, 1990 Bemalung durch KünstlerInnen, unter dem Schutz der Haager Konvention



ICOMOS (International Council on Monuments and Sites)

Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege



International Council on
Monuments and Sites
Conseil International
des Monuments et des Sites

- 1931 Charta von Athen zur Restaurierung von historischen Denkmälern
- **1964 Charta von Venedig**
- 1972 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
- 1981 Charta von Florenz (Historische Gärten)
- 1987 Charta von Washington (Historische Städte)
- 1990 Charta von Lausanne (Archäologisches Erbe)
- **1994 Dokument von Nara zur Authentizität** (zusammen mit UNESCO und ICCROM)
- 1996 Charta von Burra über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (ICOMOS Australien)

Liste mit den wichtigsten internationalen Grundsätzen und Richtlinien der Denkmalpflege von ICOMOS (International Council on Monuments and Sites)

UNESCO

(United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)



- 1954 Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

- 1970 Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut

- 1972 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

- 2003 Charta zur Bewahrung des digitalen Kulturerbes



Wichtigste Dokumente der UNESCO

(United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) zur Denkmalpflege und zum Umgang mit Kulturgütern



Wien, Margaretenhof, 5. Bezirk



Eisenerz, Pfarrkirche St. Oswald, Stmk

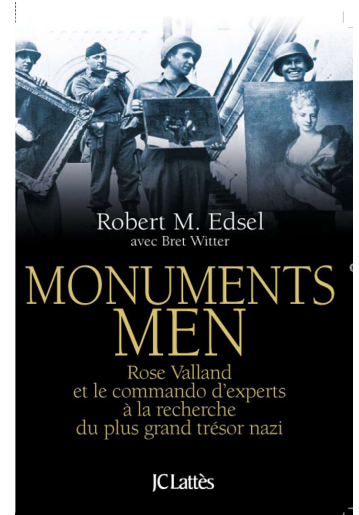


Kulturgüterschutz, Öster. Bundesheer

An Gebäuden angebrachtes Signet „Kulturdenkmal“ der Haager Konvention. Das mehrsprachige Signet bedeutet, dass das entsprechende Gebäude nach Haager Abkommen einen besonderen Schutz genießt.



„Monuments Men“, Film von George Clooney, USA / Deutschland 2014, mit George Clooney, Matt Damon, Bill Murray u.a. Klein und sw: die authentischen Monuments Men.



Monuments Men, Filmplakat und Buchvorlage von Robert M. Edsel



„Brücke-Madonna“ von Michelangelo, 1501-1506, Salzbergwerk Bad Aussee (Stm.), Mai 1945. Heute wieder in der Liebfrauenkirche Brügge



Genter Alter der Brüder van Eyck, 1432-1435, Salzbergwerk Bad Aussee (Stm.), Mai 1945. Heute wieder in der Kath. St. Bavo in Gent, Belgien



Collecting Point München

1 Craig Hugh Smyth 1915-2007

Monuments Men, Auslagerung aus Schloss Neuschwanstein

EUROPARAT



- 1975 Erklärung von Amsterdam (Europäischer Denkmalschutzkongress)
- 1975 Europäische Denkmalschutz Charta
- **1985 Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes (Granada)**
- 1992 Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Malta)

Einige Dokumente des Europarats zur Denkmalpflege und Archäologie

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR DENKMALSCHUTZ

Internetseite mit PDFs von über 50 Empfehlungen, Entschlüssen, Charten und Konventionen zu Denkmalschutz und Denkmalpflege.

<http://www.dnk.de/International/n2370>



50 JAHRE CHARTA VON VENEDIG – GESCHICHTE, REZEPTION, PERSPEKTIVEN
JAHRESTAGUNG DES ARBEITSKREISES THEORIE UND LEHRE DER DENKMALPFLEGE 2014
ARBEITSKREIS THEORIE UND LEHRE DER DENKMALPFLEGE – BUNDESDEKUMENT – ICOMOS
ÖSTERREICHISCHES MUSEUM FÜR ANGEWANDTE KUNST / GEGENWARTSKUNST (MAK)
WIEN, 2. – 4. OKTOBER 2014

Programm:
Mittwoch, 1.10.2014
10.30: Tagung (öffentlich): Heuriger Schützen Auer, 1190 Wien, Kahlenbergstraße 20, 4900
Innen der Lokalisation der Stadtbibliothek D. (Kunsthalle)
Donnerstag, 2.10.2014
Ort Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst, Vortragsaal
1010 Wien, Habsburgerstraße 3 (U3, Station Stubentor, Stadtkaserne 1, Station Stubentor,
U4, Station Landstraße)

9.30.8.00: Begrüßung:
• Christoph Thom-Hohenstein (Hohen), Direktor des MAK
• Hans-Rudolf Moser (Hohen), 1. Vorsitzender des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege
• Barbara Neubauer (Hohen), Präsidentin des Bundesdenkmalamts
• Jörg Heppel (Hohen), Präsident von ICOMOS Deutschland
Einführung in das Tagungsprogramm
• Ingrid Schwamm (Guttmann – Bock)

Themenblock 1: Die Charta im historischen Kontext
Chair: Ingrid Schwamm (Guttmann – Bock)
• 10.00: Wilhelm I. (Hohen), Theorie und Praxis der Denkmalpflege im Wandel der Zeitgeschichte (1964-2014) – ein Resümee.
10.45: Kaffeepause
• 11.15: Kerstin Stamm (Dortmund – Berlin), „A monument per Vienna“: Zur Entstehungsgeschichte der Charta von Venedig im Kontext der europäischen Nachkriegszeit
• 12.00: Andreas Lehner (Hohen), Zur DNA der Charta von Venedig
12.45: Mittagspause

Themenblock 2: Internationalisierung und Ausbreitung
Chair: Bernd Egan-Rohr (Hohen)
• 14.00: Günther Roth (Hohen), Semantische Grundlagen für die Internationalisierung
• 14.45: Michael Faber (Hohen), Die Charta von Venedig, ICOMOS, UNESCO: Welche Rolle, Name und der Folgen: Zur Karriere des Authentizitätsbegriffs in der Denkmalpflege
15.30: Kaffeepause

Themenblock 3: Wirkung in Stadt und Raum
Chair: Friedrich Bräuer (Hohen)
• 16.00: Axel Grottel (Hohen), Das Wiener Mikrokosmos und die Folgen
• 16.45: Sigrid Brandt (Stuttgart), Internationale Grundsatzziele der Städtebaulichen Denkmalpflege: Eine Analyse im Vergleich zu Städtebaulichen Entscheidungen
17.30: Diskussionsrunde
Moderiert: Wilhelm (Hohen) – Elisabeth Mark (München) – Hans-Rudolf Moser (Hohen) – Jörg Heppel (Hohen)
Leitung: Ingrid Schwamm (Dortmund – Berlin)

Wichtige Internetadresse!

50 Jahre Charta von Venedig



Die Akten des internationalen Kongresses „50 Jahre Charta von Venedig“ wurden als Doppelheft 1/2 2015 der Österreichischen Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege herausgegeben.

Ca d'Oro in Venedig, Aquarell von John Ruskin, 1845



ARTIKEL 1:
Einzeldenkmal und Ensemble, „große“ Werke und bescheidene Werke.
Illustration: Kathedrale von Helsinki, 1830-52 nach Plänen von Carl Ludwig Engel (1778-1840)

ARTIKEL 1:
Bescheidenes ländliches Denkmal:
Holzstadel (Speicher) in Blatten im Lötschental (Kanton Wallis, CH)

**ARTIKEL 2:****Denkmalpflege ist interdisziplinär.**

Illustration: Reparatur und Restaurierung des Mosaikbodens im Dom von Monreale (Sizilien, It), 12. Jh.

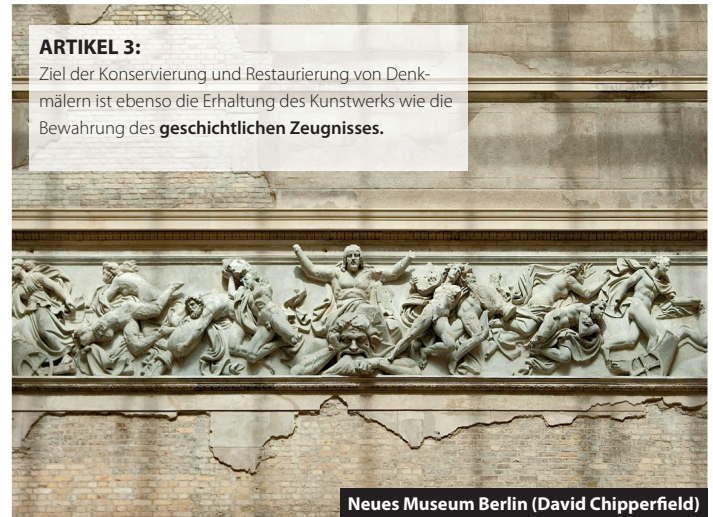
**ARTIKEL 3:****Gratwanderung Kunstwerk und geschichtliches Zeugnis**

Illustration: Neues Museum Berlin, 1843-55 von Friedrich August Stüler, im 2. Weltkrieg stark zerstört, ab 1986 Wiederaufbau, nach der Wende 1989/90 neues Konzept als ergänzende Wiederherstellung, 1997-2009 durch David Chipperfield

**ARTIKEL 4:****Dauernde Pflege erspart Instandsetzungen und Restaurierungen.**

Illustration: Reinigung eines zeitgenössischen Gebäudes

**ARTIKEL 4:****Dauernde Pflege erspart Instandsetzungen und Restaurierungen.**

Schäden am Gebäude der TU Wien, Karlsplatz 13





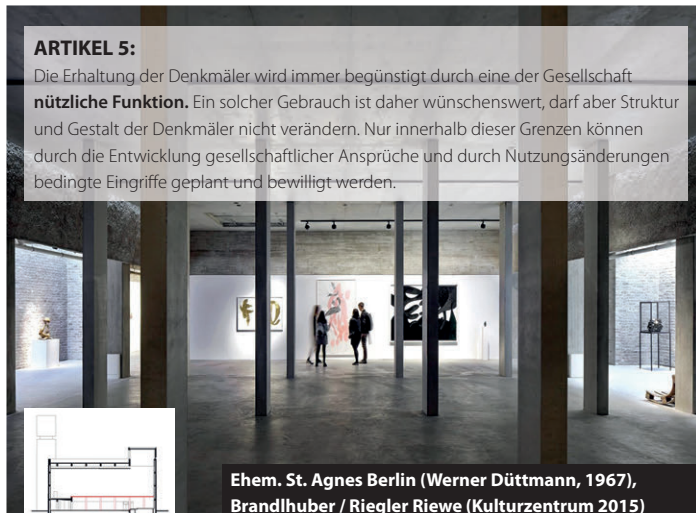
Zum 200-jährigen Jubiläum wurde das Hauptgebäude der TU Wien etappenweise wieder in Stand gesetzt. Die Inschrift der Erinnerungstafel an Karl Lueger muss noch nachgemalt werden.



TU Wien, Hauptgebäude Karlsplatz 2018 bzw. 2016

2016 angebrachte Erklärung und historische Kontextualisierung von Bürgermeister Karl Lueger – leider über der Inschrifttafel und nicht darunter

Neues Museum Berlin (David Chipperfield)



ARTIKEL 5:

Die Erhaltung der Denkmäler wird immer begünstigt durch eine der Gesellschaft **nützliche Funktion**. Ein solcher Gebrauch ist daher wünschenswert, darf aber Struktur und Gestalt der Denkmäler nicht verändern. Nur innerhalb dieser Grenzen können durch die Entwicklung gesellschaftlicher Ansprüche und durch Nutzungsänderungen bedingte Eingriffe geplant und bewilligt werden.

Ehem. St. Agnes Berlin (Werner Düttmann, 1967),
Brandlhuber / Riegler Riewe (Kulturzentrum 2015)

ARTIKEL 5:

Eine nützliche [sinnvolle] Funktion erleichtert die Erhaltung.

Illustration: Ehemaliges Tramdepot (Straßenbahnhalde) in Bern, 1889, 2005 zur Gastwirtschaft umgenutzt

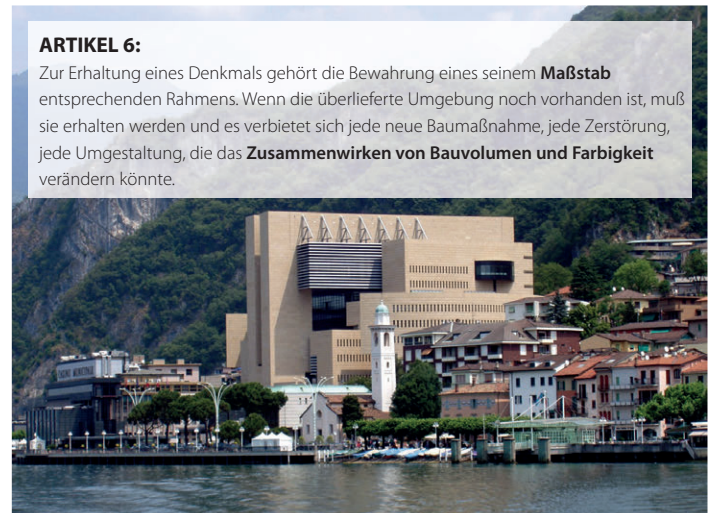


Zürich, Verschiebung MFO-Gebäude, 2012

ARTIKEL 7:

Translozierung als ultima ratio.

Illustration: Spektakuläre Verschiebung des ehem. Verwaltungsgebäudes der MFO in Zürich Oerlikon (1889) am 22.5.2012 (in 19 Std. 6500 t um 63 m verschoben (MFO= Maschinenfabrik Oerlikon, heute ABB))



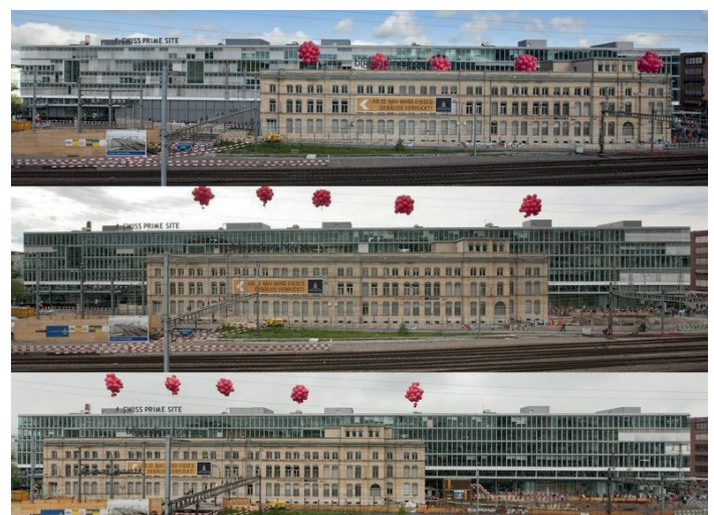
ARTIKEL 6:

Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem **Maßstab** entsprechenden Rahmens. Wenn die überlieferte Umgebung noch vorhanden ist, muß sie erhalten werden und es verbietet sich jede neue Baumaßnahme, jede Zerstörung, jede Umgestaltung, die das **Zusammenwirken von Bauvolumen und Farbigkeit** verändern könnte.

ARTIKEL 6:

Wichtig sind Fragen des Maßstabs und des Zusammenwirkens

von Bauvolumen und Farbigkeit. Illustration: Campione d'Italia am Lago di Lugano, Spielcasino von Mario Botta und Giorgio Orsini, 1990 (15'000 m², 100x70 m, 70 m hoch)



Translokation des MFO-Gebäudes in Zürich



Aus dem ehem. Verwaltungsgebäude der MFO wurde ein Bistrot mit Restaurant und Bar.



Die spätgotische Dekanatskirche im alten Stadtgefüge von Most/Brüx im Sudetenland, Postkarte von 1903.



1970 wurde wegen des Kohletagbaus die gesamte historische Stadt abgetragen. Die Kirche wurde geschont und transloziert. Mit abgebrochenem Frontturm wird die Kirche für die Translozierung bereitgestellt.



Aus dem ursprünglichen Zusammenhang herausgerissene Kirche Most/Brüx am neuen Standort, mit rekonstruiertem Turm, draußen vor der Stadt in unangemessener Umgebung.



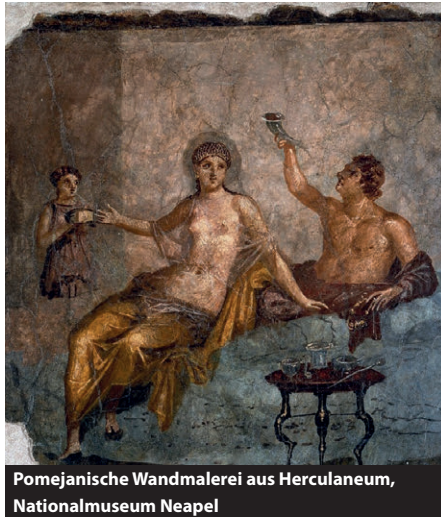
St. Nepomukkapelle von 1774 (vermutlich nach Plänen von Anton Ospel), 1908 an den heutigen Standort an die Obere Donaustraße, linkes Ufer des Donaukanals transloziert bzw. unter Verwendung originaler Bauteile wieder aufgebaut und in der Ausstattung ergänzt.



St. Nepomukkapelle von 1774 (vermutlich nach Plänen von Anton Ospel), 1908 an den heutigen Standort an die Obere Donaustraße, linkes Ufer des Donaukanals transloziert bzw. unter Verwendung originaler Bauteile wieder aufgebaut und in der Ausstattung ergänzt.

ARTIKEL 8:

Werke der Bildhauerei, der Malerei oder der dekorativen Ausstattung, die integraler Bestandteil eines Denkmals sind, **dürfen von ihm nicht getrennt werden**; es sei denn, diese Maßnahme ist die einzige Möglichkeit, deren Erhaltung zu sichern.



Pompejanische Wandmalerei aus Herculaneum, Nationalmuseum Neapel

ARTIKEL 8:

Die dekorative Ausstattung ist integraler Bestandteil des Denkmals.

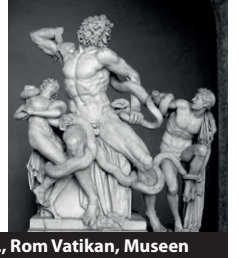
Illustration: Pompejanische Wandmalerei aus Herculaneum, 70 n. Chr., im Archäologischen Nationalmuseum Neapel. Möglicherweise nicht von der Wand abgelöst, sondern bereits abgetrennt aufgefunden.



St. Nepomuk-Kapelle von 1774 (vermutlich nach Plänen von Anton Ospanl), 1908 an den heutigen Standort an die Obere Donaustraße, linkes Ufer des Donaukanals transloziert bzw. unter Verwendung originaler Bauteile wieder aufgebaut und in der Ausstattung ergänzt.

ARTIKEL 9:

Die **Restaurierung** ist eine Maßnahme, die **Ausnahmecharakter** behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschließen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. **Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt.** Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiß, wie es ausgesehen hat, wird das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen.

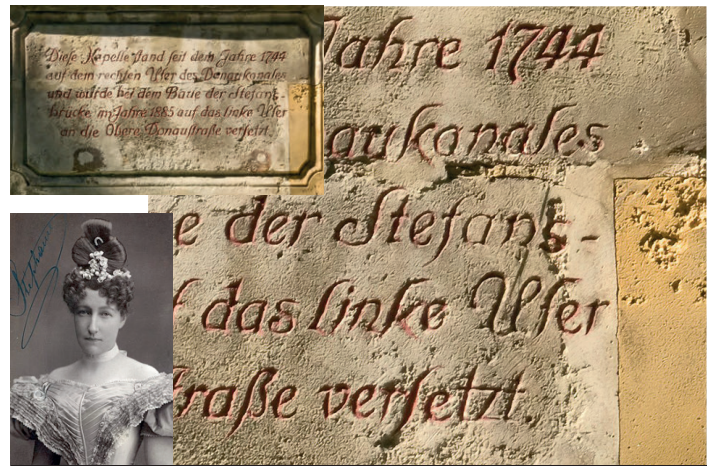


Laokoön-Gruppe, 1. Jh. v. Chr., Rom Vatikan, Museen

ARTIKEL 9:

Grenzen der Restaurierung.

Illustration: Sog. Laokoöngruppe, römische Marmorkopie aus dem 1. Jh. v. Chr. nach griechischem Original, 1506 aufgefunden. Links: aufgefundenene Gruppe. Mitte: Hypothetische Ergänzung des 18. Jh. Rechts: Ergänzung und „Rückführung“ von 1964, nach Auffinden eines originalen Armfragments im Jahr 1956



Charta von Venedig, ARTIKEL 9

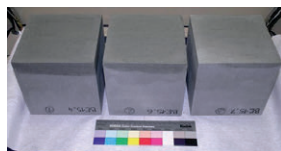
Restaurierung... Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt

St. Nepomuk-Kapelle in Wien, 1774, (nach Plänen von Anton Ospanl)

„Die Restaurierung endet dort, wo die Hypothese beginnt“ ... nein, nicht „Stephansbrücke“, wie ergänzt, sondern Stephaniebrücke, benannt nach Stephanie von Belgien, Kronprinzessin und Gattin des Kronprinzen Rudolf.

**ARTIKEL 10:**

Wenn sich die traditionellen Techniken als unzureichend erweisen, können zur Sicherung des Denkmals alle modernen Konservierungs- und Konstruktionstechniken herangezogen werden, deren **Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen** und durch praktische Erfahrung erprobt ist.

**ARTIKEL 10:**

Kein Experimentieren am Denkmal.

Illustration: Kontrolle von Steinfestigern und Imprägnierungen im Labor



Zamora, Spanien

ARTIKEL 11:

Die **Beiträge aller Epochen** zu einem Denkmal müssen respektiert werden: **Stileinheit ist kein Restaurierungsziel.** Wenn ein Werk verschiedene sich überlagernde Zustände aufweist, ist eine Aufdeckung verdeckter Zustände nur dann gerechtfertigt, wenn das zu Entfernende von geringer Bedeutung ist, wenn der aufzudeckende Bestand von hervorragendem historischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Wert ist und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt. Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

ARTIKEL 11:

Beiträge aller Epochen müssen respektiert werden (Zeitschichten), Stileinheit ist kein Restaurierungsziel.

Illustration: Denkmal mit Zeugen aus unterschiedlichen Zeiten

**ARTIKEL 12:**

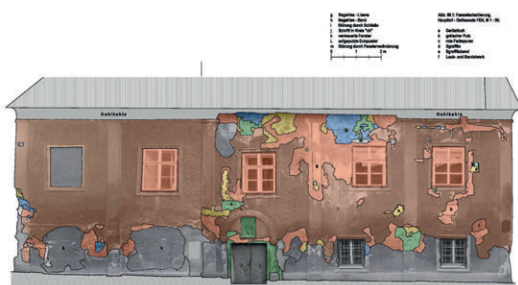
Ersatz und Ergänzung soll sich harmonisch einfügen, aber vom Original unterscheiden. Illustration: Brücke zur Fondazione Querini Stampalia in Venedig, 1961-63 von Carlo Scarpa (1906-78) entworfen und gebaut, der auch für die Einrichtung der Stiftung im Palazzo verantwortlich zeichnete

**ARTIKEL 14:**

Auch ganze Denkmalbereiche sollen in ihrer Integrität bewahrt und gesichert werden (Ensembles, Welterbe). Illustration: Luftaufnahme der Stadt Bern mit unversehrter Dachlandschaft, UNESCO Welterbe seit 1983

ARTIKEL 16:

Alle Arbeiten der **Konservierung, Restaurierung und archäologischen Ausgrabungen** müssen immer von der Erstellung einer genauen **Dokumentation** in Form analytischer und kritischer Berichte, Zeichnungen und Photographien begleitet sein. Alle Arbeitsphasen sind hier zu verzeichnen: Freilegung, Bestandssicherung, Wiederherstellung und Integration sowie alle im Zuge der Arbeiten festgestellten technischen und formalen Elemente. Diese Dokumentation ist im Archiv einer öffentlichen Institution zu hinterlegen und der Wissenschaft zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung wird empfohlen.

**ARTIKEL 16:**

Archäologische, denkmalpflegerische und restauratorische Maßnahmen müssen wissenschaftlich dokumentiert, mit Vorzug auch publiziert werden. Illustration: Schwarzerhof in Eisenerz, Kartierung der Straßenfassade, Jürgen Moravi, TU Graz

**ARTIKEL 13:**

Hinzufügungen sollen respektvoll erfolgen.

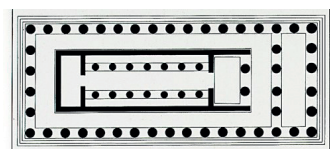
Illustration: Kirche „Il Gesù“ in Genua (1552-98), jüngst hinzugefügte Eingangsrampe

ARTIKEL 15:

Ausgrabungen müssen dem wissenschaftlichen Standard entsprechen und gemäß der Unesco-Empfehlung von 1956 durchgeführt werden, welche internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen formuliert.

Erhaltung und Erschließung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Maßnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten.

Außerdem muss alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Aussagekraft zu verfälschen. **Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden**, das heißt das Wiederzusammensetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen immer erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhangs notwendig ist.

**ARTIKEL 15:**

Jede Rekonstruktion soll von vornherein ausgeschlossen sein; Anastylose kann in Betracht gezogen werden.

Illustration: Olympia, Heratempel um 600 v. Chr., Grundriss und Ansicht der Anastylose der ausgegrabenen Reste